



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) der Stadt Leinefelde-Worbis

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind die Gemeinden nach Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG § 47e zuständig und verpflichtet. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert und § 47 zur Lärminderungsplanung modifiziert. Nach § 47d haben betroffene Gemeinden Lärminderungspläne aufzustellen.

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen der EU-Richtlinie genügen und sind der EU-Kommission in einheitlichem Datenformat zu übermitteln.

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Leinefelde-Worbis wurde mit Beschluss des Stadtrates (Vorlage 21/2021) am **22.03.2021** gefasst und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 13.08.2020 in der Zeit vom **24.08.2020 bis zum 25.09.2020** öffentlich ausgelegt bzw. war in dieser Zeit im Internetportal der Stadt einsehbar.

Der Lärmaktionsplan mit den dazugehörigen Anhängen kann bei der Stadtverwaltung Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bauamt, Sachgebiet Stadtplanung, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis eingesehen werden. Des Weiteren ist er auf der Homepage der Stadt unter www.leinefelde-worbis.de/Stadtentwicklung/Stadtentwicklungskonzepte abrufbar.

Leinefelde-Worbis, den 15.04.2021

Marko Grosa
Bürgermeister